



Reglement über die Benützung der Schulanlagen

der Schule Fällanden (Allgemeine Hausordnung)

vom 25. März 2024

Ressort/Abteilung
Schule und Bildung

Inkraftsetzung
25. März 2024

SR 430.1

Version
2.0

Klassifizierung
öffentlich

Inhalt	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Nutzungsordnung	1
Nutzungszeiten	2
Schulbetriebszeiten	3
Schlüssel	4
Bewilligung	5
Reinigung	6
Hausordnung	7
II. Zuständigkeiten	
Zuständigkeiten	8
Verantwortung Schulleitung	9
Verantwortung Hausdienst	10
Verantwortung Raumverwaltung Schule	11
Verantwortung Leitung Schule und Bildung	12
III. Spezielle Vorschriften	
Spezielle Vorschriften	13
IV. Allgemeine Vorschriften	
Allgemeine Vorschriften	14
V. Klassenzimmer	
Klassenzimmer	15
VI. Haftung	
Haftung	16
VII. Besondere Nutzungsbedingungen	
Klassenzimmer	17
Schulküche	18
Sporthallen	19
Werkräume und Handarbeitszimmer	20
Lernschwimmbecken	21
VIII. Park- und Zufahrtsvorschriften	
Park- und Zufahrtsvorschriften	22
IX. Veranstaltungen mit Publikumsverkehr	
Veranstaltungen mit Publikumsverkehr	23
X. Prioritäten bei der Erteilung von Nutzungsbewilligungen	
Prioritäten bei der Erteilung von Nutzungsbewilligungen	24
XII. Inkraftsetzung	
Inkraftsetzung	25

I. Allgemeine Bestimmungen

Nutzungsordnung

Art. 1

¹ Das Reglement über die Benutzung der Schulanlagen (Allgemeine Hausordnung) regelt die Zuständigkeiten bei der schulischen und ausserschulischen Nutzung der Schulanlagen, die Befugnisse der mit dem Vollzug betrauten Personen sowie die Pflichten und Rechte der Benutzenden.

² Das Reglement hat für alle Schulanlagen (Allgemeine Hausordnung) Gültigkeit. Besondere Nutzungsbedingungen sind separat vermerkt.

³ In erster Linie stehen die Anlagen Vereinen und grösseren Gruppen aus der Gemeinde und in zweiter Linie solchen aus anderen Gemeinden für die Benutzung zur Verfügung.

⁴ Die Vergabe von Räumlichkeiten an Jugendliche unter 18 Jahren erfolgt unter der Bedingung, dass eine erwachsene Person das Gesuch stellt und die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsbestimmungen übernimmt. Die verantwortliche Person verpflichtet sich, während der Zeit des Anlasses anwesend zu sein.

⁵ Gruppen unter 10 Personen und Einzelpersonen werden nur gegen entsprechende Gebühren eine Benutzungsbewilligung erteilt.

Nutzungszeiten

Art. 2

¹ Die Schulanlagen stehen der Öffentlichkeit ausserhalb des Schulbetriebes im Rahmen ihrer Zweckbestimmung grundsätzlich zur Verfügung. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen des Hausdienstes.

Schulbetriebszeiten

Art. 3

¹ Die Schulbetriebszeit ist von 06.00 – 17.00 Uhr.

² Während der Schulferien und allgemeinen Feiertagen bleiben alle Räumlichkeiten der Schule geschlossen. Eine Nutzung ist nur auf begründeten Antrag mit Sonderbewilligung möglich.

Schlüssel

Art. 4

¹ Schlüssel werden nur gegen Quittung abgegeben. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Bei Verlust ist ein Betrag von CHF 100 zu bezahlen.

Bewilligung

Art. 5

¹ Die Verantwortung über die Bewilligung für die Benutzung der Räume in den Gebäuden der Schule Fällanden und deren Aussenanlagen wird von der Leitung Schule und Bildung getragen. Die Ausführung liegt bei der Raumverwaltung der Schule.

² Bewilligungen für wiederkehrende, regelmässige Nutzungen werden ohne Gegenbericht des Mieters alljährlich auf Schuljahresbeginn automatisch für ein weiteres Jahr erneuert. Sie erfolgt nur auf Zusehen hin und kann jederzeit widerrufen werden.

³ Für sporadische Nutzungen ist eine gesonderte Bewilligung einzuholen. Entsprechende Gesuche müssen einen Monat vor dem vorgesehenen Termin schriftlich beantragt werden.

⁴ Mit der Bewilligung werden auch die genaue Dauer der Benutzung, die allfällige Benutzung von Schulmaterial und Schulgeräten, die Verwendung und Einstellung von privatem Material sowie die Rückgabe der benutzten Anlagen verbindlich geregelt.

Reinigung

Art. 6

¹ Nach ausserschulischen Veranstaltungen sind die benutzten Räume aufgeräumt und besenrein zu verlassen. Ein allfälliger Reinigungsaufwand wird dem Benutzenden in Rechnung gestellt.

² Bei wiederkehrender Benutzung wird die Schlussreinigung vom Reinigungsdienst der Schulgemeinde übernommen und ist in der Benutzungsgebühr enthalten.

Hausordnung

Art. 7

¹ Es gilt die Hausordnung der Schule.

³ Der Schulunterricht und die umliegenden Anwohnerinnen und Anwohner dürfen durch die ausserschulische Nutzung in keiner Weise gestört werden.

Schulmaterial und -geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Leitung Schule und Bildung mitbenutzt werden.

⁴ Das Verwenden oder Einstellen von eigenem Mobiliar durch Lehrpersonen muss von der Schulleitung in Koordination mit dem Hausdienst bewilligt werden.

⁵ Für Diebstähle wird jede Haftung abgelehnt. Die Benutzenden nehmen zur Kenntnis, dass Fundgegenstände vom Hausdienst höchstens sechs Monate aufbewahrt werden. Es gilt hingegen grundsätzlich keine Aufbewahrungspflicht.

II. Zuständigkeiten

Zuständigkeiten

Art. 8

¹ Die Lehrpersonen üben im Rahmen der Bestimmungen des Volksschulgesetzes, LS 412.100, und dem Reglement über die Hausordnungen, SR 430.2, für die Nutzung während der Schulzeit die Aufsicht aus.

² Die Lehrpersonen können die gesamten Anlagen während der Schulzeit nutzen. In den übrigen Zeiten haben sie das Aufenthalts- und Zutrittsrecht. Belegungen für schulische Nutzungen ausserhalb des veröffentlichten Stundenplanes sind mit der Raumverwaltung abzusprechen. Die Lehrpersonen sind dafür besorgt, dass den Schulanlagen, den Schulräumen und den Schulleinrichtungen Sorge getragen wird.

³ Der Hausdienst betreut den ganzen Bereich des Gebäude-, Mobiliar- und Anlageunterhaltes.

Verantwortung
Schulleitung

Art. 9

¹ Die Schulleitung ist verantwortlich für die Einhaltung des Reglements (während dem Schulbetrieb).

² Sie nimmt Schadensmeldungen entgegen und meldet diese an den Hausdienst.

³ Sie behandelt Beschwerden aus dem eigenen Schulhaus.

Verantwortung Hausdienst	<p>Art 10</p> <p>¹ Der Hausdienst ist verantwortlich für die Einhaltung des Reglements nach dem Schulbetrieb und die Kontrolle der Zutrittsberechtigung.</p> <p>² Er ist für die Reinigungsarbeiten verantwortlich und überwacht das Schliesssystem.</p> <p>³ Er bedient die speziellen elektrischen Installationen, die Heizungs- und Belüftungsanlagen. Er nimmt Schadensmeldungen entgegen und berichtet an die Leitung Schule und Bildung und die Leitung Hochbau und Liegenschaften. Der Hausdienst nimmt die allgemeine Raumkontrolle nach Nutzungen wahr.</p>
Verantwortung Raumverwaltung Schule	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Raumverwaltung ist Meldestelle für Gesuche.</p> <p>² Sie erteilt die Nutzungsbewilligung.</p> <p>³ Sie führt die Belegungskontrolle.</p>
Verantwortung Leitung Schule und Bildung	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Leitung Schule und Bildung hat die Oberaufsicht über sämtliche Schulanlagen.</p> <p>² Sie behandelt Beschwerden oder Rekurse.</p> <p>³ Sie kann Bewilligungen entziehen.</p>

III. Spezielle Vorschriften

Spezielle Vorschriften	<p>Art. 13</p> <p>¹ Spielwiesen, die gesperrt sind, dürfen nicht betreten werden (siehe Hinweistafel).</p> <p>² Auf den Spielwiesen dürfen nur Trainingsschuhe mit einer maximalen Noppenhöhe von 10mm getragen werden.</p> <p>³ Auf dem ganzen Schulareal herrscht allgemeines Alkohol- und Rauchverbot.</p> <p>⁴ Die Vereine oder Veranstalter sind verpflichtet, in den Räumen, namentlich auch in Toiletten, Garderoben und Duschräumen, für einwandfreie Ordnung zu sorgen. Alle Fenster sind vor Verlassen der Räume zu schliessen. Die Lichter sind zu löschen.</p> <p>⁵ Das Mitführen von Hunden auf Spiel- und Sportanlagen ist verboten.</p> <p>⁶ Kickboards, Rollbretter usw. dürfen nicht im Gebäude deponiert werden. Das Fahren mit diesen Geräten ist in den Gebäuden untersagt.</p> <p>⁷ Das Fliegen von Drohnen, Modellflugzeugen u.ä. auf dem Schulgelände ist ohne eine Ausnahmegenehmigung der Schule untersagt.</p>
------------------------	---

IV. Allgemeine Vorschriften

Allgemeine Vorschriften	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die Anlagen stehen während der Schulzeit in erster Linie dem Schulunterricht, der Musikschule und dem Schulsport zur Verfügung.</p> <p>² Die Anlagen stehen Drittnutzern bei entsprechender Reservation und Bewilligung durch die Leitung Schule und Bildung zur Verfügung. Um spätestens 22.00 Uhr sind sie aufgeräumt und abgeschlossen zu hinterlassen.</p> <p>³ Schulmaterial darf nur mit Einwilligung der Schulleitung benutzt werden. Ver- einseigenes Material darf nur in den zugeteilten Schränken gelagert werden. Sämtliche benutzte Materialien und Geräte sind am richtigen Ort wieder</p>
----------------------------	---

einzuordnen. Der Hausdienst beschriftet die Kästen und Ablagen. Beschädigungen sind umgehend dem Hausdienst oder der Schulleitung zu melden.

⁴ Vereinen und Veranstaltern mit wöchentlichem Benutzungsanspruch kann die Anlage für Veranstaltungen in eigener Sache vorübergehend gesperrt werden. Die betroffenen Vereine werden rechtzeitig, wenn möglich 10 Tage im Voraus durch die Raumverwaltung orientiert. Wenn möglich, wird die Raumverwaltung den betroffenen eine Alternative anbieten.

⁵ Nach 22.00 Uhr gilt die allgemeine Nachtruhe gemäss der Polizeiverordnung.

⁶ Vorrangig stehen die Aussenanlagen den Fälländer Jugendlichen für Sport und Spiel zur Verfügung. Erwachsene und nicht ortsansässige Jugendliche können durch den Hausdienst, Lehrpersonen oder Schulbehördenmitglieder weg- gewiesen werden.

⁷ Übermässige Lärmemissionen sind zu vermeiden. Bei Verstoss gegen diese Bestimmungen kann die Schule Fällanden diese allgemeine Nutzung einschränken oder ganz verbieten.

⁸ Die Anlagen sind durch die Benutzenden ordentlich und sauber zu halten.

⁹ Die vom Hausdienst verfügten Sperrungen einzelner Anlageteile sind für alle Benutzenden verbindlich.

V. Klassenzimmer

Klassenzimmer

Art. 15

¹ Die Zimmerübergabe resp. -abgabe für Klassenlehrpersonen wird von der Schulleitung mittels Übergabe - Abgabeprotokoll durchgeführt.

² Das Protokoll ist zu unterschreiben. Die Klassenlehrperson bekommt eine Kopie. Details zur Benutzung des Klassenzimmers siehe Übergabe - Abgabeprotokoll.

VI. Haftung

Haftung

Art. 16

¹ Die Schule Fällanden lehnt jede Haftpflicht für Unfälle, Beschädigungen und Diebstähle auf ihren Anlagen gegenüber den Vereinen, Veranstaltern, Zuschauern oder Drittpersonen ab. Für mutwillige oder fahrlässig verursachte Sachbeschädigungen innerhalb der Schulanlagen haften die Benutzenden, auch während der Schulzeit, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung aus unerlaubter Handlung (OR Art. 42 ff). Veranstalter von Sportanlässen haften auch für die von ihren Gästen verursachten Schäden jeglicher Art.

² Durch Lehrpersonen oder Vereine festgestellte Schäden sind dem Hausdienst umgehend zu melden. Es dürfen keine Reparaturen selbst ausgeführt oder in Auftrag gegeben werden.

³ Bei Verstössen gegen das Reglement über die Benutzung der Schulanlagen (Allgemeine Hausordnung) während der Schulzeit ist der Hausdienst oder die Schulleitung zu benachrichtigen. Bei Verstössen ausserhalb der Schulzeit werden die Verursachenden, bei Vereinen deren Vorstand, durch den Hausdienst verwarnet. Wiederholte Zuwiderhandlungen können zum Entzug der Bewilligung führen.

⁴ Der Hausdienst kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht die Verursachenden wegweisen. Bei Schwierigkeiten zieht er die Polizei bei.

Über weitergehende Massnahmen entscheidet bei schulischer wie ausserschulischer Nutzung die Schulbehörde.

VII. Besondere Nutzungsbedingungen

Klassenzimmer

Art. 17

¹ Die im Klassenzimmer befindlichen Materialien, Lehrmittel und technischen Installationen sind dem regulären Schulunterricht vorbehalten.

² Unter den Pulten befindliche Schulunterlagen sind Eigentum der Schule und dürfen von auswärtigen Nutzern nicht benutzt oder beschädigt werden.

³ Die Inhalte des Lehrpersonenpultes und der Schülerpulte sind privat und dürfen nicht geöffnet, benutzt oder beschädigt werden. Hefte, Notizen usw. dürfen nicht angeschaut werden.

Bei ausserschulischer Nutzung der Klassenzimmer hat vorgängig eine Bedürfnisabklärung für den Einsatz von technischen Hilfsmitteln und eine entsprechende Einführung in die Anwendung derselben zu erfolgen.

Schulküche

Art. 18

¹ Bei ausserschulischen Anlässen haftet der verantwortliche Benutzende für verursachte Schäden. Kochgeräte, Pfannen, Töpfe, Geschirr und Besteck sind nach Gebrauch sauber gereinigt an ihrem ursprünglichen Ort zu versorgen (Schrankbeschriftung, wenn vorhanden, beachten.). Es ist darauf zu achten, dass die Besteckschubladen korrekt gemäss Inventar bestückt sind.

² Alle Spültische und Oberflächen sind nach Gebrauch sauber gereinigt zu hinterlassen, der Boden ist nass aufzunehmen, der Abfall ist selbst zu entsorgen. Allfällig erforderliche Kehrriechtsäcke sind mitzubringen.

³ Jegliche Getränke und Speisen, die nicht zum Inventar der Kochschule gehören, sind aus dem Kühlschrank und den Backöfen zu entfernen. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit der Hauswirtschaftslehrperson möglich.

⁴ In der Schulküche vorhandenes Verbrauchsmaterial wie z.B. Gewürze, Abtrocknungstücher, Abwaschlappen usw. sind Eigentum der Schule und dürfen nicht verwendet werden. Der Benutzende bringt die notwendigen Materialien selbst mit.

⁵ Vorbereitungszeit ausserhalb der Mietdauer muss vorgängig mit der Hauswirtschaftslehrperson abgesprochen werden.

⁶ Der Benutzende ist dafür verantwortlich, dass nach Gebrauch sämtliche Herdplatten und Backöfen abgestellt, die Wasserhähne sowie alle Fenster geschlossen und die Lichter gelöscht sind. Die Schulküche ist beim Verlassen mit dem Schlüssel abzuschliessen.

Sporthallen

Art. 19

¹ Das Betreten des Sporthallengebäudes (inkl. Treppenhaus) ist für Jugendliche unter 18 Jahren ohne Lehrperson oder Leiterin bzw. Leiter untersagt.

² Die in den Sporthallen vorhandenen Geräte dürfen nur unter Aufsicht von Lehrpersonen oder Leiterinnen bzw. Leitern der berechtigten Vereine benützt werden.

³ Im gesamten Sporthallengebäude dürfen keine Esswaren und Getränke konsumiert werden. Nur Lehrpersonen und Leiterinnen bzw. Leiter haben eine

Zutrittsberechtigung zum Geräteraum. Ausgenommen sind delegierte Kinder und Jugendliche in Begleitung der Lehrpersonen.

⁴ Sämtliche Geräte, ins besonders im Geräteraum, sind nach Gebrauch an ihrem ursprünglichen Ort zu versorgen.

⁵ Bei Unfällen, die sich durch unerlaubte oder unsachgemässe Benutzung der Geräte ereignen, lehnt die Schule Fällanden jegliche Haftung ab.

⁶ Schäden an Geräten, Gegenständen oder an der Sporthalle, sind umgehend dem Hausdienst zu melden.

⁷ Benutzende, die mutwillig oder fahrlässig Schäden an den Geräten oder an der Sporthalle verursachen, können zur Rechenschaft gezogen werden.

⁸ Die Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe, welche auf dem Boden farbige Spuren hinterlassen oder als Strassenschuhe benutzt werden, sind nicht gestattet.

⁹ In den Sporthallen dürfen zum Fussballspielen ausschliesslich Hallenfussbälle verwendet werden.

¹⁰ Sporthalle, Garderoben und Toiletten sind sauber zu halten und wenn nötig zu reinigen. Für zusätzlichen Reinigungsaufwand haftet der Verursacher (Veranstalter).

¹¹ Jegliche Materialien, die nicht zum Inventar der Schule Fällanden gehören, sind aus der Sporthalle zu entfernen. Es können keine privaten Geräte in der Sporthalle oder im Vorbereitungsraum gelagert werden. Es stehen grundsätzlich keine Kästen zu Verfügung.

¹² Der Benutzende ist dafür verantwortlich, dass nach Gebrauch alles versorgt, die Lichter gelöscht und alle Fenster geschlossen sind.

¹³ Der Hausdienst ist für die Notfallapotheken und deren Inhalt verantwortlich.

Werkräume und Handarbeitszimmer

Art. 20

¹ Die in den Werkräumen und im Handarbeitszimmer vorhandenen Geräte dürfen nur unter Aufsicht von Lehrpersonen oder den berechtigten Fachpersonen benutzt werden.

² Maschinen dürfen nur nach sorgfältiger Einführung verwendet werden. Für die Verwendung der kombinierten Fräse-Hobelmaschine und der Schweissanlage sind zusätzliche und ausgewiesene Kenntnisse nötig.

³ Bei Verwendung der Bandsäge und Bandschleifmaschine, der kombinierten Fräse - Hobelmaschine und der Schweissanlage ist je die entsprechende Absaugvorrichtung einzuschalten.

⁴ Die Werkbänke dürfen nicht verschoben werden und Einrichtungsgegenstände, Maschinen oder Werkzeuge dürfen nicht ins Freie genommen werden - ausgenommen sind spezifische Arbeiten, die im Freien und unter Aufsicht einer Lehrperson verrichtet werden.

⁵ Vorgängig festgestellte oder selbstverursachte Schäden oder Mängel sind unverzüglich der Schulleitung oder dem Hausdienst zu melden. Defektes Werkzeug darf nicht in den Kasten versorgt, sondern muss auf dem Tisch, gut sichtbar deponiert werden. Auf einem Zettel muss vermerkt werden, wer die Beschädigung meldet und was genau beschädigt ist. Bei ausserschulischen Anlässen haftet der verantwortliche Benutzende für verursachte Schäden.

⁶ Bei Unfällen, die sich durch unerlaubte oder unsachgemässe Benutzung der Geräte ereignen, lehnt die Schule Fällanden jegliche Haftung ab.

⁷ Benutzende, die mutwillig oder fahrlässig Schäden an den Geräten, am Werkraum oder dem Handarbeitszimmer verursachen, können zur Rechenschaft gezogen werden.

⁸ In den Werkstätten und im Handarbeitszimmer vorhandenes Verbrauchsmaterial wie z.B. Leim, Schrauben, Nägel, Lacke und Lösungsmittel, Schleifpapiere, Holz- und Metallresten, Fäden, Nadeln, Stoffe usw. (die Aufzählung ist nicht vollständig) sind Eigentum der Schule und dürfen nicht verwendet werden. Der Benutzende bringt die notwendigen Materialien selbst mit - auch Kleinmaterial.

⁹ Alle Geräte und Gegenstände sind nach Gebrauch sauber gereinigt an ihrem ursprünglichen Ort zu versorgen.

¹⁰ Alle Arbeitsflächen sind nach Gebrauch sauber gereinigt zu hinterlassen, der Boden ist zu wischen resp. zu saugen, der Abfall ist selbst zu entsorgen. Allfällig erforderliche Kehrichtsäcke sind mitzubringen.

¹¹ Für zusätzlichen Reinigungsaufwand bei Verschmutzung haftet der Verursachende (Veranstalter).

¹² Jegliche Materialien, die nicht zum Inventar der Schule gehören, sind aus dem Werkraum und dem Handarbeitszimmer zu entfernen. Es können keine privaten Werkzeuge oder Gegenstände in den Werkstätten oder im Vorbereitungsraum gelagert werden. Es stehen keine Kästen zu Verfügung.

¹³ Der Benutzende ist dafür verantwortlich, dass nach Gebrauch sämtliche Geräte abgestellt, alle Fenster wieder geschlossen und sämtliche Lichter gelöscht sind. ¹⁴ Der Werkraum und das Handarbeitszimmer sind bei Verlassen mit dem Schlüssel abzuschliessen.

¹⁵ Die Notfall- und Apothekenregelung ist in den Werkräumen angeschlagen. Die Schulleitung bestimmt, wer für die Aktualisierung der Notfall- und Apothekenregelung verantwortlich ist.

Lernschwimmbecken

Art. 21

¹ Technische Einrichtung

Die Bedienung des Hubbodens im Lehrschwimmbecken und anderer technischer Anlagen ist ausschliesslich den folgenden Personen gestattet:

- a. Dem Hausdienst der Schule Fällanden.
- b. Lehrpersonen, die für diese Aufgabe ausgebildet wurden.
- c. Mietende, die individuell in der Bedienung der Anlagen instruiert wurden.

² Aufsicht

- a. Das Schwimmen im Lehrschwimmbecken ohne qualifizierte Aufsichtsperson ist untersagt.
- b. Die qualifizierte Aufsichtsperson muss im Besitz eines SLRG-Brevet Basis oder eines gleichwertigen Nachweises sein. Dieser Nachweis ist der verantwortlichen Person der Schule vorzulegen.
- c. Das Rennen im Bade- und Garderobebereich ist untersagt.

³ Hygiene

- a. Die Duschräume und das Lehrschwimmbecken dürfen ausschliesslich barfuss betreten werden.

- b. Schuhe sind in der Garderobe zu deponieren.
- c. Vor dem Betreten des Lehrschwimmbekens ist obligatorisches Duschen erforderlich.
- d. Schülerinnen und Schüler der Schule Fällanden müssen während des regulären Unterrichts eine Badekappe tragen.
- e. Personen mit Verbänden oder Pflastern sowie offenen Wunden sind aus hygienischen Gründen vom Betreten des Lehrschwimmbekens ausgeschlossen.

⁴ Haftung und Versicherung

Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Ansprüche Dritter ab. Der Nutzer haftet für alle bei der Benutzung der Räumlichkeiten entstandenen Schäden. Kurse dürfen nur von dafür ausgebildetem Personal geleitet werden. Die Versicherung obliegt dem Nutzer.

⁵ Wasserqualität

Die Wassertemperatur beträgt normalerweise 29°C und wird vor allem für den Schulschwimmunterricht in hoher Qualität gehalten. Bei negativen Wasseranalysen kann der Hauswart Beschränkungen einführen. Die tägliche Wasserqualität bestimmt die Nutzung. Regelmässige Überwachung und, wenn nötig, schnelle Korrekturmassnahmen gewährleisten ein sicheres und hygienisches Schwimmerlebnis.

⁶ Meldepflicht

Vorab festgestellte oder selbstverursachte Schäden oder Mängel sind unverzüglich der verantwortlichen Person der Schule zu melden.

VIII. Park- und Zufahrtsvorschriften

Park- und Zufahrtsvorschriften

Art. 22

¹ Auf dem gesamten Gelände der Schule Fällanden besteht allgemeines Fahrverbot für motorisierte Fahrzeuge.

² Alle Fahrzeuge, inkl. Motorräder, Mofas und Fahrräder, sind an den vorgesehenen Standorten und Parkplätzen ordentlich zu parkieren. Auf den Pausenplätzen, Sportplätzen, Wiesen und Zufahrtswegen dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.

³ Die freie Zu- und Wegfahrt der Feuerwehr, Polizei und Sanität muss jederzeit gewährleistet sein. Zuwiderhandlungen dieser Vorschriften haben eine Verzeigung zur Folge.

⁴ Die Parkplätze auf dem Schulgelände stehen den Mitarbeitenden der Schule wie folgt zur Verfügung:

Montag – Dienstag	06.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	06.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag – Freitag	06.00 – 17.00 Uhr

⁵ Der Gemeinderat kann für die Benützung der Parkplätze eine Gebühr erheben.

IX. Veranstaltungen mit Publikumsverkehr

Art. 23

¹ Bei Veranstaltungen mit Publikumsverkehr muss dem Gesuch der Schule, eine Spezialbewilligung (Polizeibewilligung der Gemeinde) beigelegt werden.

² Das Formular ist frühzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Anlass bei der Gemeinde Fällanden einzureichen

X. Prioritäten bei der Erteilung von Nutzungsbewilligungen

Art. 24

¹ Priorität bei der Benutzung der Räume und Anlagen der Schule Fällanden haben in dieser Reihenfolge:

1. Schulische Anlässe
 2. Öffentliche Körperschaften der Gemeinde Fällanden
 3. Regelmässige Nutzung durch Vereine
 4. Nutzung für ausserordentliche Anlässe
- a) Vereine und nichtkommerzielle Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Fällanden.
- b) Allen Mitarbeitenden der Schule für rein private Anlässe.

² Benötigt die Schule die regelmässig zur Verfügung gestellten Räume ausnahmsweise selbst, so hat sie Vorrang vor den ausser schulischen Benutzenden. Ersatzräume müssen nicht zwingend angeboten werden.

XI. Inkraftsetzung

Art. 25

¹ Das Reglement über die Benutzung der Schulanlagen (Allgemeine Hausordnung) wurde von der Schulpflege an der Sitzung vom 25. März 2024 genehmigt und in Kraft gesetzt und ersetzt alle früheren Reglemente.

Fällanden, 25. März 2024

Schule Fällanden



Ueli Hohl
Schulpräsident, Gemeinderat



Dr. Stefan Bättig
Leiter Schule und Bildung

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschreibung	Artikel	Beschluss/Datum
2.0	Gesamtes Reglement	alle	SPF-Beschluss vom 25. März 2024

Schule Fällanden

Schwerzenbachstrasse 10

8117 Fällanden

www.schulefaellanden.ch

Telefon 044 806 34 32

facilitymanagement@schulefaellanden.ch